

Ausschussdrucksache **20(11)464**

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Landkreistag

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 8. April 2024 zum

a) Antrag CDU/CSU-Fraktion

Leistungen für Asylbewerber senken – Rechtliche Spielräume nutzen

BT-Drucksache 20/9740

b) Antrag der Abgeordneten René Springer, Jürgen Pohl, Gerrit Huy, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Sozialstaatsmagnet sofort abstellen - Ende des Rechtskreiswechsels für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine und Einführung eines strengen Sachleistungsprinzips für Asylbewerber

BT-Drucksache 20/4051

Siehe Anlage



Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Herrn Vorsitzenden Bernd Rützel, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per Mail: arbeitundsoziales@bundestag.de

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-341
Fax: 030 590097-440

E-Mail: Irene.Vorholz@Landkreistag.de

AZ: IV-429-13/7.0, 7.1

Datum: 4.4.2024

Öffentliche Anhörung am 8.4.2024 zu

a) Antrag der Fraktion der CDU/CSU

**„Leistungen für Asylbewerber senken – Rechtliche Spielräume nutzen“
(BT-Drs. 20/9740)**

b) Antrag der Fraktion der AfD

„Sozialstaatsmagnet sofort abstellen – Ende des Rechtskreiswechsels für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine und Einführung eines strengen Sachleistungsprinzips für Asylbewerber“ (BT-Drs. 20/4051)

Sehr geehrter Herr Rützel,

für die Einladung zur o. g. Anhörung sagen wir besten Dank. Der Deutsche Landkreistag wird durch die Unterzeichnerin vertreten werden. Vorab nehmen wir wie folgt schriftlich Stellung:

Zu a)

Antrag der CDU/CSU-Fraktion „Leistungen für Asylbewerber senken – Rechtliche Spielräume nutzen“

Der Antrag trägt in weiten Teilen Forderungen des Deutschen Landkreistages Rechnung. Zum Teil ist der im Dezember 2023 eingebrachte Antrag von der Regierungskoalition zwischenzeitlich bereits umgesetzt worden.

Dies betrifft zunächst die Verlängerung des Zeitraumes für den Bezug von Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von 18 auf 36 Monate, die mit dem Rückführungsverbesserungsgesetz Ende Februar 2024 in Kraft getreten ist. Das Gesetz sieht in § 20 AsylbLG einen Bestandsschutz für diejenigen Leistungsberechtigten vor, die die Wartezeit von 18 Monate bereits vor Inkrafttreten der Änderung erfüllt hatten. Damit wird den AsylbLG-Behörden der mit einer „Zurückstufung“ einhergehende Verwaltungsaufwand erspart. Allerdings wurde damit auch das Einsparpotenzial reduziert.

Sodann spricht sich der Antrag für die Einführung einer möglichst bundeseinheitlichen Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG aus. Auch hier begrüßen wir, dass Bund und Länder eine kommunale Anregung aufgreifend sich für eine Bezahlkarte für Asylbewerber

ausgesprochen und bundeseinheitliche Mindeststandards verabredet haben. Voraussetzung für den Einsatz einer Bezahlkarte muss sein, dass das Verfahren den Aufwand für die Landkreise als zuständigen Behörden reduziert.

Der Deutsche Landkreistag setzt sich insoweit für eine Schärfung des Rechtsrahmens im Asylbewerberleistungsgesetz ein, um den flächendeckenden Einsatz der Bezahlkarte für Asylbewerber abzusichern. Es sollte klar geregelt sein, dass anstelle von Geldleistungen die Bezahlkarte zum Einsatz kommen kann. Dies ist zur Rechtssicherheit hilfreich, auch wenn Bezahlsysteme heute schon möglich sind, allerdings mit mehr Begründungsaufwand seitens der Verwaltung. Die AsylbLG-Änderungen, die hierzu derzeit beraten werden, würden den Landkreisen den Umstieg einfacher machen.

Sofern sich der Antrag für die vorrangige Ausgabe von Sachleistungen statt Geldleistungen ausspricht, würde dies die praktische Umsetzung in den Landkreisen vor große Herausforderungen stellen. Unbeschadet dessen ist auch dies eine Forderung des Deutschen Landkreistages. Die Bezahlkarte ist demgegenüber jedoch vorzugswürdig.

Ebenso ist zu überlegen, für diejenigen Ausländer, die ihre verpflichtende Ausreise missbräuchlich verhindern, die Leistungen auf das physische Existenzminimum zu kürzen. Sie sollten lediglich Überbrückungsleistungen erhalten, wie dies auch in § 23 SGB XII vorgesehen ist.

Zu b)

Antrag der AfD-Fraktion „Sozialstaatsmagnet sofort abstellen – Ende des Rechtskreiswechsels für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine und Einführung eines strengen Sachleistungsprinzips für Asylbewerber“

Soweit der Antrag ein strenges Sachleistungsprinzip im Regelfall und die Gewährung von unbaren Leistungen im Ausnahmefall vorsieht, verweisen wir auf unsere zu a) gemachten Anmerkungen. Der Deutsche Landkreistag spricht sich dafür aus, die Bezahlkarte nicht nur ausnahmsweise, sondern flächendeckend einzusetzen.

Mit Blick auf den sog. Rechtskreiswechsel der Geflüchteten aus der Ukraine hat sich der Deutsche Landkreistag für eine Rücknahme des Rechtskreiswechsels für neu einreisende Ukrainer ausgesprochen. Neu nach Deutschland kommende Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine sollten anstelle der Leistungen aus den Regelsystemen (SGB II, Sozialhilfe, Eingliederungshilfe etc.) künftig wieder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Geflüchtete aus der Ukraine würden dann so behandelt wie Geflüchtete aus anderen Staaten. Der auf die EU-Massenzustromrichtlinie abstellende § 24 AufenthG müsste hierfür in den Anwendungsbereich des AsylbLG (§ 1 AsylbLG) aufgenommen werden, wie dies früher der Fall war. Für bereits eingereiste Ukrainer sollte es dagegen bei der derzeitigen Rechtslage bleiben, da andernfalls der Umstellungsaufwand zu groß wäre.

Wichtig ist, dass erwerbsfähige AsylbLG-Berechtigte nicht nur berechtigt sind, sondern auch verpflichtet werden, zügig nach ihrer Ankunft eine zumutbare Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anzunehmen. Hierfür sollten die Agenturen für Arbeit im SGB III gesetzlich verpflichtet werden, AsylbLG-Berechtigte zu vermitteln. Beschäftigung bietet eine Tagesstruktur und trägt zum Erhalt der Erwerbsfähigkeit bei. Zugleich sieht die Öffentlichkeit, dass auch AsylbLG-Berechtigte einen Beitrag für die Gesellschaft leisten. Dies ist für die Akzeptanz der Leistungen wichtig.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Dr. Vorholz